

(Abg. Dpiß.)

(A) Herren, ich brauche die Einzelheiten der Wirksamkeit jener Kammer nicht zu wiederholen; sondern bloß darauf hinzuweisen, daß jene Ständeversammlung mehr und mehr ihre gesamte Aufgabe allein und ausschließlich darein setzte, jedwede Maßnahme der Regierung zu hintertreiben, also mit anderen Worten, Obstruktionspolitik der allerschlimmsten Art zu treiben. Daß unter solcher Obstruktionspolitik ein Land nicht gedeihen kann, namentlich aber ein Land von der fortschrittlichen Tendenz unseres Sachsenlandes, daß es vielmehr in kürzester Zeit dem Abgrunde entgegengeführt werden mußte, das lag für jeden auf der Hand, der Augen hatte zu sehen, und diese Erkenntnis war bereits vor Reaktivierung der alten Stände so tief auch in die breitesten Schichten des Volkes einschließlich der Freisinnigen gedrungen, daß es ausgerechnet eine der liberalsten Volksversammlungen gewesen ist, die jenen Landtag stigmatisiert hat dadurch, daß sie ihm die in der Geschichte festgelegte Bezeichnung „Unverstandslandtag“ beigelegt hat. Ich wiederhole, es war eine durchaus freisinnige Volksversammlung, die dem Landtage dieses Prädikat beigelegt hat. Da war es denn tatsächlich mit dem Interesse des Landes nicht mehr verträglich gegenüber dem Grundsatz „salus publica suprema lex esto“, daß eine solche Ständeversammlung ihre Wirksamkeit weiter ausübte.

(B) Aber es kam auch noch weiter hinzu, daß wir durch diesen „Unverstandslandtag“ und die Mißregierung, die durch ihn herbeigeführt worden ist, die Aufmerksamkeit nachgerade ganz Deutschlands, und zwar in dem Maße auf unsere sächsischen Verhältnisse gezogen hatten, daß man von Seiten des Bundes damals drum und dran gewesen ist, bei der sächsischen Regierung vorstellig zu werden, daß man doch diesen Verhältnissen entgentreten möchte,

(Abg. Günther: Das war doch bestellte Arbeit, Herr Abg. Dpiß!)

so daß damals selbst unserer milde Grundsätze und große Schonung beobachtenden sächsischen Staatsregierung der Geduldsfaden riß und man nun einfach erklärte, daß gegenüber einer Institution, die überhaupt nach ausdrücklicher Bestimmung im Gesetze nur „provisorisch“ für das Land eingeführt worden war, und einer Institution, die in solcher Weise jede gedeihliche Regierung für das Land unmöglich machte, die Regierung angesichts solch heilloser Zustände sich dazu entschließen müsse, reinen Tisch mit jenem Institut zu machen, indem sie jene Stände auflöste und die früheren Stände reaktivierte. Und daß sie das

getan hat, das hat dem Lande Sachsen nur Segen eingebracht, denn seitdem das geschah, entwickelten sich die Verhältnisse wieder normal und gingen jener eminenten Blüte entgegen, die gottlob unser Sachsen dann erreicht hat.

(Abg. Koch: Die französische Revolution hat auch Segen gebracht!)

Nun bleibt noch übrig, daß der haarspaltende Jurist, als welcher sich der Herr Abg. Günther in diesem Falle nur zu gern fühlt, auf dem Wortlaute der Gesetze und der Verfassung besteht und von da aus glaubt mit seinem verfassungsmäßigen Gewissen die Berechtigung einer so zustande gekommenen Ständeversammlung nicht anerkennen zu können. Er hat selbst aber schon darauf hingewiesen, daß die sämtlichen Juristen, die sich mit dem sächsischen Staatsrecht befaßt haben, diesen Gedanken nicht einmal erwähnen, geschweige denn ihn als berechtigt anerkannt haben. Nun gibt es einen Grundsatz, den schon die alten Römer aufgestellt und mit dem sie gekennzeichnet haben, wie verfehlt es ist, das Recht auf die Spitze zu treiben, den bekannten Grundsatz: *summum ius, summa iniuria*, „Das Recht auf die Spitze getrieben führt zum Widersinn“; das ist ein alter, durch Jahrtausende bewährter Grundsatz, den man, wenn irgendwo, gegenüber den in Rede stehenden Argumentationen in dieser Frage anwenden kann.

(Zuruf des Abg. Günther.)

Ich bitte Sie also doch, Herr Kollege Günther, auch Ihr juristisches Gewissen mit dem Gedanken beruhigen zu wollen, daß selbst die ersten Juristen, die sich mit dem sächsischen Staatsrechte befaßt, nach dieser Richtung hin von jeher ihre Bedenken zurückgestellt haben.

(Abg. Günther: Sie vertreten die Revolution damit!)

Von einer Vertretung der Revolution ist dabei keine Rede. Um aber mit den Herren ganz gründlich abzurechnen, die derartige Argumente immer wieder bringen und nur stützen können auf eine haarspaltende Auslegung des Rechts und der äußersten Konsequenzen, die man aus einer solchen Rechtsauffassung zieht, würde ich den Herrn Abg. Günther dringend bitten, wenn er einmal der Mann der äußersten Konsequenz ist, doch dann auch die äußerste Konsequenz aus seiner Auffassung — und die ist, daß die Ständeversammlung nicht zu Recht bestehe — ziehen zu